

Grund derselben, über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften, und es werden die Regierungen der theilhaftigen Uferstaaten die hierbei in Folge der Zollanschluß-Verträge eintretenden erleichternden Bestimmungen besonders bekannt machen.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Das in dem Tarife neben dem Preussischen Gewichte in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit dem Großherzoglich-Hessischen übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935 ¹²⁷ / ₁₀₀₀	=	1000 Preussische (Kurhessische) Pfund,
1120	=	1000 Bayerische Pfund,
2000	=	1000 Rheinbayerische Kilogramm,
935 ¹²⁷ / ₁₀₀₀	=	1000 Württembergische Pfund,
935 ¹²⁷ / ₁₀₀₀	=	1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14	=	15 Preussische (Kurhessische) Pfund,
28	=	25 Bayerische Pfund,
2	=	1 Rheinbayerisches Kilogramm,
14	=	15 Württembergische Pfund,
14	=	15 Sächsische (Dresdner) Pfund,

und

Zoll-Centner:

36	=	35 Preussische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,
28	=	25 Bayerische Centner zu 100 Pfund,
2	=	1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogramm,
36	=	37 Württembergische Centner zu 104 Pfund,
36	=	35 Sächsischer (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

- 2) Werden Waaren umeer Vergleichschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben;
für einen Vergleichschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{1}{4}$ gGr.) oder 3 Kreuzer.

Anderer Rechenrechnungen sind unzulässig.

- 3) Die Abgaben werden vom Bruttogewichte erhoben:

- von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
- von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preussischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Centner nicht übersteigt; auch